

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 82 (1970)

Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847
Kapitel: Die Einwirkung der eidgenössischen Militärinstitutionen auf das kantonale Wehrwesen im Aargau
Autor: Allemann, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

früher mußten aber die eines Verbrechens angeklagten Milizen in ein Gerichtsgefängnis überführt werden¹⁵².

III. Die Einwirkung der eidgenössischen Militärinstitutionen auf das kantonale Wehrwesen im Aargau

a) Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde

Auf Grund des achten Artikels des Bundesvertrages, welcher der Tagsatzung die Anordnung von Maßnahmen zur Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents übertrug¹, stimmten die Gesandten am 9. Juli 1816 der Schaffung einer eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zu. Diese aus dem Regierungspräsidenten des Vorortes und vier eidgenössischen Obersten bestehende Behörde, der von Amtes wegen auch der Oberstquartiermeister und der Oberstartillerieinspektor angehörten, konstituierte sich am 6. März 1817 in Bern. Als militärische Zentralinstanz hatte sie die Aufgabe, Bildung und Ausrüstung der kantonalen Kontingente zu beaufsichtigen, deren Mannschaft und Material auf ihre Kriegstauglichkeit zu prüfen, die Verordnungen der Tagsatzung zu vollziehen und alljährlich über den Stand des schweizerischen Wehrwesens Bericht zu erstatten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, erließ sie entsprechende Vorschriften an die Kantone. Damit half sie, dem Ziele der Vereinheitlichung näher zu kommen. Die Schweiz hatte damit, «wenn nicht einen Bundesrat, so doch eine Art Kriegsministerium».² Im Felde diente die Behörde als Kriegsrat, bis die Tagsatzung im Jahre 1840 an ihre Stelle den permanenten Kriegsrat setzte³.

Der Einfluß der obersten Militärbehörde auf das Wehrwesen der Kantone hing jedoch ganz von den einzelnen Ständen ab. Der Kriegsrat des Kantons Aargau befürwortete diese Einrichtung in einem Schreiben vom 22. Mai 1816, verwahrte sich aber gegen eine «allzugenaue Einmischung» in die aargauischen Militäreinrichtungen⁴. Diese föderalisti-

¹⁵² Ges. Med., Bd. 6, p. 279 ff. Am 28. 5. 1827 erließ die Regierung zudem noch einen Regierungsbeschluß über die Exekution für Militärgeldbußen». Dieser Beschluß wurde aber nicht gedruckt und auch nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen.

¹ Ges. Med., Bd. 5, p. 212.

² OECHSLI, Bd. 2, p. 439.

³ Rep. A. II. 1814–1848, p. 349.

⁴ AKLR, K 1, C/F 21. PCR, II, 1810–1822, Instruktion der Gesandten durch GR, 27. 6. 1816.

sche Haltung der aargauischen Regierung war bedingt durch die Angst, mit der Stärkung der Zentralgewalt eine Zunahme des Einflusses der aristokratischen Vororte hinnehmen zu müssen⁵.

Der Kriegsrat war gewillt, die Vorschriften der Militäraufsichtsbehörde nach Möglichkeit zu befolgen, man hoffte aber, daß das aargauische Militärwesen «an Materiellem und Personellem so geordnet seye, daß es keinen gerechten Tadel der Eydgenossenschaft zu besorgen habe».⁶ Die Wünsche und Ratschläge der Zentralinstanz wurden geprüft, den eidgenössischen Anregungen aber oft auch eigene Ansichten gegenübergestellt. Da die Einrichtungen des aargauischen Militärwesens nach 1817 nur in einigen unwesentlichen Punkten von den eidgenössischen Vorschriften abwichen, war der direkte Einfluß der Militäraufsichtsbehörde auf das kantonale Wehrwesen denn auch nicht sehr groß⁷.

b) Die eidgenössischen Inspektionen

Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde erhielt durch Artikel 30⁸ des eidgenössischen Militärreglementes von 1817 die Vollmacht, die Kantonskontingente durch anerkannte Fachleute inspizieren zu lassen. Diese Bestimmung erlaubte ihr, auf die Kantonsmilizen maßgebenden Einfluß auszuüben. Den Behörden des Kantons Aargau, welche die Institution einer Aufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt gebilligt hatten, war vor allem dieser Artikel ein Dorn im Auge; man hatte Angst vor einer Beeinträchtigung der Kantonsouveränität im Militärwesen. Der Kriegsrat jedoch zerstreute diese Bedenken, indem er die Befugnisse der Militäraufsichtsbehörde als nur ratgebender Natur bezeichnete: Der Artikel über die Inspektionen der kantonalen Truppen sei zwar bindend, aber es lasse sich, wenn nötig auch hierin ein Ausweg finden, da eine eidgenössische Musterung nur im Einverständnis mit der Regierung zustande kommen könne⁹.

⁵ Vgl. His., Bd. 2, p. 511.

⁶ AKLR, K 1, C/F 21.

⁷ AKLR, K 1, D/F 35, 21. 1. 1827: Bemerkungen der MAB über die Unzweckmäßigkeiten der kantonalen Einrichtungen. Für den Kanton Aargau galt – nach Ansicht des KR – nur die Bemerkung über die Kavalleriepferde.

AKLR, K 1, D/F 10; AMK, V 1824–1827. Oft wurden die aargauischen Einrichtungen von den eidgenössischen Obersten sehr gelobt.

⁸ AMR, 1817.

⁹ AKLR, K 1, C/F 21, 22. 5. 1816.

Die aargauischen Gesandten stimmten dem ersten Teil des Allgemeinen Militärreglementes zu, und die Behörden waren in der Folge den eidgenössischen Wünschen und Anträgen gegenüber sehr zuvorkommend. So war der Kanton Aargau – zusammen mit Zürich – als erster eidgenössischer Stand bereit, den Bundesauszug inspizieren zu lassen. Diese im ersten Moment überraschende Untertänigkeit der eidgenössischen Militärbehörde gegenüber entsprang dem Wunsch des jungen erst seit fünfzehn Jahren bestehenden Kantons, die übrigen Stände von seiner militärischen Bereitschaft zu überzeugen.

In seinem Inspektionsbericht von 1819 lobte Oberstartillerieinspektor von Luternau die «ächt vaterländische Gesinnung» des Kantons, welcher «auch ohne den durch diese Inspektionen unter den Ständen erzeugten Wetteifer» seine militärischen Pflichten nicht vernachlässigt habe¹⁰.

Im Aargau fanden von 1818 bis 1847 zehn eidgenössische Inspektionen statt¹¹:

- 1818 Inspektion des Bundesauszugs durch Oberst Füßli, Zürich
- 1819 Inspektion der Eliteartillerie durch Oberstartillerieinspektor von Luternau, Bern
- 1823 Inspektion der Bundesreserve durch Oberst Ott, Zürich, und Oberstleutnant Reinacher, Bern
- 1826 Inspektion des Auszugs durch Oberst Heß, Zürich, und Oberstleutnant Vischer, Basel
- 1831 Inspektion des ganzen Bundeskontingentes durch Oberst Abyberg von Schwyz und Oberstleutnant Daval, Orbe
- 1833 Inspektion des Kriegszeugs durch Oberst Hirzel, Zürich
- 1837 Inspektion des ganzen Kontingents durch Oberst Bontems, Genf, Oberstleutnant Folz, Morges, Major Müller, Zug
- 1844 Inspektion eines Kontingentsdrittels durch den Bündner Obersten von Salis-Soglio
- 1846 Inspektion eines zweiten Drittels durch Oberst Ludwig Rilliet de Constant, Genf, und Oberstleutnant Sinner, Bern
- 1847 Im Anschluß an den Sonderbundskrieg: Inspektion der noch nicht gemusterten Truppen durch den Zürcher Major Dietzinger, den Aargauer Oberstleutnant Fischer, den Waadtländer Oberstleutnant Couvren und den Bündner Obersten König

Die Inspektionen wurden vor allem in der Nähe jener Gemeinden durchgeführt, die ein großes Feld für die Manöverübungen zur Verfügung

¹⁰ AMK, IV, 1819 – 1823, 30. 12. 1819.

¹¹ Zusammengestellt aus BAr, Tagsatzung, Bd. 1150 und den Inspektionsberichten.

gung stellen konnten. So fanden sie in Aarau, Baden, Zofingen, Lenzburg und Wohlen sowie auf dem Birrfeld (bei Brugg), dem Ruckfeld (zwischen Tegerfelden und Würenlingen) und dem Schafisheimerfeld statt. Die eidgenössischen Musterungen dauerten in der Regel zwei Tage, 1831 aber sechs, 1837 acht und nach 1840 fünf Tage. Alle Inspektionen nahmen ungefähr denselben Verlauf: Am Vorabend trafen die eidgenössischen Inspektoren, ein eidgenössischer Oberst für die Infanterie, Kavallerie und Scharfschützen und ein eidgenössischer Oberstleutnant für die Artillerie in Begleitung ihrer Adjutanten in der für die Inspektion bezeichneten aargauischen Kleinstadt ein. Vor ihrem Hotel marschierte eine Ehrenwache auf. Die Inspektoren erwiderten diese Aufmerksamkeit durch einen Besuch bei der Kantonsregierung oder einem ihrer Repräsentanten und bei dem Präsidenten der Militärkommission¹². Am Abend des gleichen Tages begaben sich die Mitglieder der Militärkommission auf einen Gegenbesuch zu den eidgenössischen Inspektoren; bei dieser Gelegenheit wurde das Programm der Inspektion festgelegt. Am ersten Tag fand eine Ausrüstungs-, eine Ausbildungs- und eine Personalinspektion statt, während am zweiten Tag Manöverübungen abgehalten wurden. Der Artillerieinspektor untersuchte auch das Wagenwerk und die Geschütze im Zeughaus. Nach Beendigung sämtlicher Inspektionen lud die Regierung die beiden Inspektoren, die Bataillonskommandanten und die Mitglieder der Militärkommission zu einem «Ehrenmal» ein. Am Tage darauf, nachdem wieder gegenseitige «Visiten» stattgefunden hatten, reisten die beiden eidgenössischen Obersten ab.

Mit großer Spannung erwarteten Militärkommission und Regierung jeweils den Bericht der Inspektoren. Da diese Experten sehr sorgfältig arbeiteten, sind ihre Rapporte äußerst wichtige Zeugnisse für den Zustand des Militärwesens in den einzelnen Kantonen.

Bei der Beurteilung des aargauischen Milizwesens dürfen wir die politischen Ereignisse nicht außer acht lassen. Die Zeitereignisse widerspiegeln sich in der militärischen Bereitschaft des Kantons sehr deutlich. Während von 1817 bis 1830, vor allem unter dem Einfluß Oberst von Schmiels, sehr viel geleistet wurde, ist nach 1830 eine unverkennbare Vernachlässigung des Militärwesens festzustellen. Das Militärgesetz von 1833 war zwar voller fruchtbarer Gedanken, die aber verschiedener

¹² AKLR, K 1, D/F 36; K 1, D/F 24.

Wirren und fehlender Mittel wegen nicht verwirklicht werden konnten. Auch fehlte ein Mann vom Format von Schmiels, bis 1838 Oberst Frey-Herosé zum Präsidenten der Militärkommission gewählt wurde. Nach der Einführung der neuen Militärordnung von 1842 nahmen die Aargauer Truppen wieder einen der vordersten Plätze in der eidgenössischen Rangordnung ein.

Die eidgenössischen Inspektoren deckten die Vorzüge und Mängel des kantonalen Militärwesens unbarmherzig auf. In seinem Bericht über die Inspektion von 1818 rühmte Oberst Füßli vor allem die Militärorganisation des Kantons. Bewaffung, Bekleidung und den Stand der Ausbildung bezeichnete der Inspektor als sehr gut. Wörtlich heißt es im Bericht: «Die Militär-Verfassung des Kantons Aargau stellt kein eigens geordnetes, von seiner übrigen Miliz abgesondertes Corps für sein Contingent zum ersten Eidgenössischen Bundesauszug auf, wie dies bei einigen andern Cantonen der Fall ist; die ganze Masse der zur Infanterie bestimmten Mannschaft vom angetretenen 20. bis zurückgelegten 35. Altersjahr ist unter der Benennung Elite in 8 Bat. nach Eidg. Formation zu 6 Cp. worunter eine Grenadier- und eine Jäger-Cp., und 20–30 Überzählige pro Cp. eingetheilt und von diesen sind immer 15 Cp. oder 2½ Bat. während zwey Jahren kehrweise zum Eidg. 1. Bundesauszug auf Piquet. Die 3 Grenadier und die 2 Jäger Cp. zeichneten sich besonders durch seltene Schönheit der Mannschaft aus.»¹³ Zudem lobte er die Kleidung, die «den Bestimmungen des eidg. Reglements» entspreche und «in jeder Hinsicht fürtrefflich sei». «Man mußte erstaunen», berichtete Oberst Füßli an die Militäraufsichtsbehörde, «diese 15 Compagnies so vollständig montiert zu sehen, und zu hören, daß auch die andern 5½ Bat. der Elite genau auf den gleichen Fuß bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet seyen; daß dies alles das Werk eines einzigen Jahres, und der Aufwand dazu beynahe ausschließlich aus dem Privatsäckel eines jeden Individuums geflossen sey».¹⁴

Nicht minder günstig beurteilte Oberst von Luternau die aargauische Artillerie. Der Kriegsrat erhielt von der Militäraufsichtsbehörde einen schmeichelhaften Bericht: «Es war ihr (der Militäraufsichtsbehörde) sehr angenehm aus der Schilderung des Bestandes in der Ausrüstung des Personellen sich von dem vorzüglichen Zustand dieses Corps, sowohl

¹³ BAr, Tagsatzung, Bd. 1151.

¹⁴ a. a. O.

der Kanoniere als des Trains, überzeugen zu können.»¹⁵ Von Luternau erwähnte auch den lobenswerten Eifer der Artillerieoffiziere, welche anfangs Sommer 1819 «freywillig ein Instruktions-Lager bey Aarau bezogen, wo sie drei Wochen versammelt blieben.» Dem Inspektor entging jedoch nicht, daß viele Kriegsfuhrwerke fehlten und die Geschütze den eidgenössischen Erwartungen nicht ganz entsprachen. Er rügte auch, daß jede der acht Artilleriekompagnien in ihrer fünfzehnjährigen Dienstzeit höchstens zweimal in die Instruktionsschule einberufen werde¹⁶.

Oberst Ott und Oberstleutnant Reinacher hatten 1823 das zweite Bundeskontingent, die Reserve, zu besichtigen. Infolge des aargauischen Kehrordnungssystems bestand in der Ausbildung kein Unterschied zwischen Auszug und Reserve. Das gleiche Bataillon gehörte jeweils zwei Jahre dem Auszug und zwei weitere Jahre der Reserve an. Deshalb waren auch die Resultate dieser Inspektion außerordentlich erfreulich. Einzig die Bewaffnung der Jäger- und Grenadierkompagnien sowie die Instruktion der Artillerie wurden gerügt. Andererseits aber hob der Inspektor die mustergültige Bewaffnung der Scharfschützen, die solide, zweckmässige Kleidung – ein großes Lob erhielt vor allem die «Ermelweste» – und die gute militärische Haltung und Bildung der aargauischen Milizen hervor. Oberst Ott unterließ es auch nicht, dem Primus motor des aargauischen Militärwesens verdientes Lob zu zollen: «Diese günstigen Resultate gereichen der Löbl. Militärbehörde des Kantons Aargau zur besonderen Ehre, sie tragen aber auch überall die wohlthätigen Spuren des unermüdeten Eifers und der eben so einsichtsvollen als erfolgreichen Thätigkeit ihres würdigen Vorstandes, des Herrn Regierungsrates und Eidg. Obersten von Schmiel.»¹⁷

Der Inspektionsbericht von 1826 brachte nichts wesentlich Neues. Gerügt wurden wiederum die zu kurze Dienstzeit der Artillerie- und der Kavalleriekompagnien und das Fehlen verschiedener Kriegsfuhrwerke. Über die Auswahl der Mannschaft, ihre Bewaffnung und Bekleidung konnte der Inspektor nur Gutes berichten. Oberst Heß lobte vor allem die aargauische Instruktionsschule: «Aus der fortgesetzten Anwendung der Höchstdenselben bereits längst bekannten militärischen Organisation dieses Cantons, aus der zweckmässig eingerichteten Instr. Schule,

¹⁵ AKLR, K 1, C/F 36.

¹⁶ BAr, Tagsatzung, Bd. 1151.

¹⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1152.

aus den übrigen zur Bildung dienenden Institutionen, aus den abgefaßten in alle Details gehenden Reglemente, und dem Leben, das aus dem unermüdeten Eifer des erfahrenen und umsichtigen Herrn Präsidenten der Militärcommission sich verbreitet, ergiebt sich, daß dieser wichtige Theil nicht vernachlässigt wird ... An theoretischen Militär-Schriften kann es in dem Canton nicht fehlen, wo aus der geübten Feder des Chefs ihres Militärwesens mehrere Instructionswerke hervorgegangen sind.»¹⁸

Infolge der prekären europäischen Lage konstituierte sich die Militäraufsichtsbehörde am 6. Januar 1831 als eidgenössischer Kriegsrat. Dieser wurde beauftragt, das ganze Bundeskontingent inspizieren zu lassen. Die Inspektion fiel in die bewegte Zeit nach dem Freiämterzug. Oberst von Schmiel schlug deshalb vor, die eidgenössische Inspektion nicht bataillonsweise, sondern «local» abhalten zu lassen¹⁹. Nachdem sich die erhitzten Gemüter etwas beruhigt hatten, wurden die Truppen trotzdem bataillonsweise inspiziert²⁰. Einige der besten Infanterie-, Jäger- und Artilleriekompagnien konnten die Inspektion nicht einmal bestehen, da sie zur Beilegung der Möhliner Unruhen ausgerückt waren (siehe S. 164).

In ihrem Inspektionsrapport beschwerte sich die Militärkommission²¹ über die Mannschaft der Bezirke Muri, Bremgarten und Laufenburg, welche «die meiste Nachlässigkeit» in der Ausrüstung und Bewaffnung gezeigt habe; einige Soldaten aus diesen Bezirken seien nicht einmal an der Inspektion erschienen. Der eidgenössische Inspektor, Oberst Abyberg, stellte mit Bedauern fest, daß an der Inspektion 617 Mann gefehlt hatten. «Die Disziplin scheint durch die letzten Ereignisse im Kanton Aargau einen wesentlichen Stoß erlitten zu haben. Es ist eine beunruhigende Abneigung gegen den Dienst bei den Untergebenen festzustellen», schrieb Abyberg²². Im Bericht an den eidgenössischen Kriegsrat lesen wir: «Die Unterrichtsanstalten des hohen Standes Aargau sind gut und zweckmäßig, seit den letzten Ereignissen aber still geblieben. Die früher mit Thätigkeit betriebene Instruction ist etwas vernachlässigt.»²³ Der aargauische Kleine Rat verdankte den «freimüthigen» Bericht des In-

¹⁸ BAr, Tagsatzung, Bd. 1152.

¹⁹ AKLR, K 3, C/F 94, 19. 1. 1831.

²⁰ a. a. O.

²¹ a. a. O., 30. 3. 1831.

²² BAr, Tagsatzung, Bd. 1285.

²³ BAr, Tagsatzung, Bd. 1509.

spektors, stellte aber in einem ausführlichen Schreiben einige Bemerkungen Abybergs richtig: Die Unvollständigkeit der Kompagnien sei durch die notwendige Neueinteilung der Aargauer Truppen bewirkt worden. Da die Infanterie-Bataillone «zum ersten Male in ihrer neuen Zusammensetzung sich erblickten, und nicht wie es in mehreren Kantonen üblich ist, zur Erzielung eines günstigen Inspektionsresultates vorher zusammen gezogen wurden», seien die Manöver nicht sehr gut gelungen; die einzelnen Kompagnien aber hätten einen sehr sorgfältigen Unterricht genossen²⁴.

Die Inspektion von 1837 bestätigte die Resultate von 1831. Der Inspektor rühmte zwar die Haltung und den Dienstes der Infanterie, tadelte aber die mangelhafte Ausrüstung und Bewaffnung, die so lange nicht gut sein werde, als die Wehrpflichtigen die Waffen selber anschaffen müßten. Sehr gut beurteilt wurden allerdings die Spezialtruppen; vor allem die Scharfschützen zeichneten sich aus, was nicht erstaunlich ist, da der Kanton Aargau dieser Waffengattung schon immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Auch der Artillerie, der Kavallerie und den Sappeuren mangelte nach den Worten des Inspektors nichts außer der Instruktion. Oberstleutnant Folz war sogar der Ansicht, daß die aargauische Artillerie nur einer längeren und öfteren Instruktion bedürfe, um «unter die besten der Eidgenossenschaft zählen zu können».²⁵

Oberst Bontems beanstandete in seinem Bericht vor allem die Zuteilung von Landwehrmannschaft zum Kontingent und führte zwei Hauptgründe für diesen Übelstand an:

1. «Eine schlechte militärische Organisation des Kantons, ich sage Organisation, (nicht Militärgesetz!) denn letzteres hat mir gut geschienen, nur mangeln die Mittel zur Ausführung.»
2. «Der Kanton Aargau nimmt keine Soldaten unter 5 Schuh an. Dadurch gewinnt wohl das Äußere der Truppen, aber sollte man deshalb den ersten Artikel des allgemeinen schweizerischen Militärreglementes vergessen, welcher sagt: Jeder Schweizer ist Soldat.»

Im weiteren tadelte auch er die mangelhafte Ausbildung: «Die Schwäche der Instruktion ist augenscheinlich. Die Bataillone, welche nur 4 Tage, wovon zwei für die Inspektion verwendet wurden, besam-

²⁴ AKLR, K 3, C/F 94.

²⁵ AKLR, K 1, F/F 59.

melt waren, hatten keine Zeit gehabt, um die Bataillonsschule durchzumachen. Die Jägerkompagnien sind sehr schwach. Die Offiziere sind sehr mangelhaft ausgebildet und deshalb haben sie im ganzen wenig Kenntnisse und wenig Übung.»²⁶ Am Schluß des Berichtes drückte der Inspektor die Hoffnung aus, daß der Aargau die Mängel verbessere, fügte aber bei, daß eine gute Instruktion nur dann erreicht werden könne, wenn man die dafür erforderlichen Ausgaben nicht scheue. Damit hatte Oberst Bontems wohl den wichtigsten Grund für die Vernachlässigung des aargauischen Militärwesens genannt, denn schon vor den Ereignissen von 1830 war das Militärgesetz aus Spargründen abgeändert worden.

Der Präsident der Militärkommission, der spätere Bundesrat Friedrich Frey-Herosé, bestätigte die objektive Richtigkeit der Bemerkungen von Oberst Bontems, war aber der Meinung, der Inspektor habe bei der Beurteilung des kantonalen Militärwesens die spezifischen aargauischen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Frey-Herosé schrieb in seiner Antwort: «Endlich glauben wir, es gehe die Eidg. Behörden überhaupt gar nichts an, was für ein Alter die Leute haben ... zumal kein Eidg. Reglement das Alter derselben bezeichnet.»²⁷ Im weitem vertrat Frey-Herosé die Auffassung, daß aus «Gründen der Ökonomie» unbedingt an einer Mindestgröße festgehalten werden müsse, da der Kanton Aargau trotz dieser Bestimmung mehr als genug Soldaten ausbilde. Voll und ganz billigte er hingegen die Kritik des eidgenössischen Inspektors an der Ausbildung.

Schon im Jahre 1833 hatte Oberst Hirzel die materielle Ausrüstung des aargauischen Kontingentes geprüft. Er beanstandete vor allem die Bewaffnung der Infanterie: «Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton, welcher die Mannschaft noch mit den eigenthümlichen Gewehren ins Feld rücken läßt, und solange diesem Übelstande nicht abgeholfen wird, bleibt die aargauische Infanterie eine der am schlechtesten Bewaffneten des gesamten Bundesheeres.» Auch den militärischen Unterricht bezeichnete er als «im höchsten Grade unbefriedigend.» Als sehr gut beurteilte er die Kleidung sowie die vorhandenen Geschütze und Fuhr-

²⁶ BAr, Tagsatzung, Bd. 1158.

²⁷ AKLR, K 1, F/F 59, 15. 6. 1838. Die Bemerkung «es gehe ... nichts an» wurde eingeklammert. Am Rande heißt es dafür: «es sey nicht zunächst Sache der eidg. Behörden, zu untersuchen ...» Auch der darauf folgende Satz Frey-Herosés: «Wir müssen daher in dieser Beziehung die daherige Bemerkung des Herrn Oberst Bontems als gar nicht zur Sache gehörig, zurückweisen» ist eingeklammert.

werke der Artillerie, fügte aber bei, «daß sich der Kanton Aargau gegen mehrere größere und kleinere Kantone, in dieser Beziehung, ungeachtet seiner bisherigen ruhmwürdigen und großen Anstrengungen, seit einer bedeutenden Reihe von Jahren noch ziemlich im Rückstande befinde». ²⁸

Die Militärkommission und der Kleine Rat nahmen sich diese wenig schmeichelhaften Kritiken sehr zu Herzen. Im Jahre 1842 wurde ein neues Militärgesetz geschaffen. Die Inspektion von 1844 zeigte sichtbare Folgen dieser neuen Vorschriften. Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio stellte lediglich kleinere Mängel in Ausrüstung und Bekleidung fest, lobte aber die Disziplin und die Instruktion der Truppen: «In den wenigsten Kantonen wird die Instruktion der Milizen mit so vielem Kostenaufwand und Eifer betrieben als im Aargau. Der Inspektor glaubt die Erklärung abgeben zu können, daß die 3. Scharfschützenkompanie, sowie das 3. und 4. Infanteriebataillon des Hohen Standes Aargau als genügend dienstfähig im eidg. Heere mit den andern Kontingenten auf einer ehrenvollen Stufe von Ausbildung und Tauglichkeit stehen können.» ²⁹

Nicht minder günstig lautete der Inspektionsbericht von 1846. Die Inspektoren sprachen den aargauischen Behörden ihr ungeteiltes Lob aus und betonten, die aargauischen Milizen genügten allen notwendigen Anforderungen, «pour prendre le rang le plus honorable dans l'armée de la Confédération». ³⁰

Einige aargauische Truppenabteilungen wurden nach Abschluß des Sonderbundskrieges durch verschiedene eidgenössische Stabsoffiziere inspiziert. Durch ihre tapfere Haltung im Sonderbundskrieg hatten die aargauischen Truppen ihre Fähigkeiten so eindrücklich bewiesen, daß die Berichte der Inspektoren nur erfreulich ausfallen konnten. Das Bataillon Häusler wurde als «ein für den eidgenössischen Militärdienst best Befähigtes bezeichnet». ³¹

Der Einfluß der eidgenössischen Inspektionen auf die kantonalen Wehrbestrebungen ist nicht zu unterschätzen. Die Behörden bemühten sich, in der eidgenössischen Rangordnung einen ehrenvollen Platz einzunehmen. Im Aargau trugen besonders die schlechten Inspektionsresultate des Jahres 1837 wesentlich bei zur Besinnung auf die militäri-

²⁸ AKLR, K 3, C/F 53.

²⁹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1163.

³⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 1164.

³¹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1164.

schen Pflichten eines eidgenössischen Standes und damit zur Neuordnung der kantonalen Militärgesetze.

c) Die Übungslager

Außer den Inspektionen boten die eidgenössischen Übungslager eine gute Vergleichsmöglichkeit für den Stand des Wehrwesens in den einzelnen Kantonen. Nach § 89 des eidgenössischen Militärreglementes war die oberste Militärbehörde bevollmächtigt, Übungen in höherem Verbandsverbande anzuordnen. An verschiedenen Orten der Schweiz wurden in den Jahren 1820 bis 1846 zwölf Übungslager abgehalten³². Die Militäraufsichtsbehörde wollte durch diese Einrichtung die taktische Schulung der Offiziere fördern und die Soldaten an den Dienst im Felde gewöhnen.

Ursprünglich waren 2000 bis 3000 Mann für acht Tage in den eidgenössischen Lagern vereinigt; im Jahre 1825 bewilligte die Tagsatzung deren Verlängerung auf vierzehn Tage. Eine weitere Neuorganisation erfuhren die Übungslager durch das Gesetz vom 19. Juli 1841³³. Trotz mancher Nachteile war man damals gewillt, diese Truppenzusammenzüge weiterhin durchzuführen, da sie für die Ausbildung der Generalstabsoffiziere von großem Nutzen waren, für die Teilnehmer aber zum unvergeßlichen Erlebnis wurden und so den «eidgenössischen Sinn»³⁴ weckten. Gleichzeitig erzeugten solche Zusammenzüge einen gesunden Wettstreit unter den Kantonen und trugen deshalb wesentlich zur Verbesserung der kantonalen Militäreinrichtungen bei. So führte der Kanton Aargau 1833 sogenannte Kantonallager ein, deren Vorbild die eidgenössischen Truppenzusammenzüge waren.

Drei der eidgenössischen Übungslager, zu denen 1820, 1828, 1840, 1842, 1844 und 1846 aargauische Truppen zugelassen waren, fanden im Kanton Aargau statt. Eine ganz besondere Ehre für die Militärkommission war es, das erste eidgenössische Übungslager in Wohlen durchführen zu dürfen. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde bezeichnete als

³² HMZ, 1835, Nr. 11. 1832 fand wegen der politischen Verhältnisse kein Lager statt. 1834 wurde ein großer Zusammenzug aller Kader in Thun durchgeführt (Teilnehmer: 5285 Mann, darunter 348 Aargauer).

³³ Rev. Ges., Bd. 2, p. 268 ff.; RB 1840, p. 69. Nach 1841 dauerten die Lager 21 Tage, vgl. *Njbl. Feuerwerker* 1903, p. 31.

³⁴ HMZ, 1844, p. 163.

Hauptgrund für die Wahl des Aargaus den vorzüglichen Ausbildungsstand sowie die vollständige Bewaffnung und Ausrüstung der aargauischen Truppen. Wörtlich heißt es im Brief der Militäraufsichtsbehörde: «Sie haben durch die letztjährige Inspektion und durch so mannigfaltige andere Beweise Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit für die thätige Ausbildung des eidgenössischen Wehrstandes bewiesen, so daß wir mit unbedingtem Vertrauen auf Ihren kräftigen Beystand bey diesem neuen Unternehmen rechnen dürfen.»³⁵ Die vorzügliche Lage des Kantons – im Mittelpunkt der zur Teilnahme am ersten Übungslager vorgesehenen Kantone³⁶ – sprach ebenfalls für die Berücksichtigung des Aargaus.

Am 15. August rückten die Truppen der sechs teilnehmenden Kantone, darunter 699 Aargauer, nämlich zwei Bataillone Infanterie zu sechs kleinen Kompagnien, eine Scharfschützeneinheit und eine halbe Kavalleriekompagnie, ins Lager ein. Mehrere Tausend Schlachtenbummler folgten dem ungewohnten Schauspiel mit großem Interesse. Kommandant des Lagers, das vom 15. bis 24. August dauerte, war Oberst Guiguer de Prangins. Nach dem Bezug des Lagers wurden die Truppen in zwei Brigaden eingeteilt, an deren Spitze je ein eidgenössischer Oberst stand. Am Morgen des zweiten Tages begann die eigentliche Ausbildung. Meistens rückte die Truppe schon um fünf Uhr aus, um im Kompagnie- und Bataillonsverband zu exerzieren. Nach dem Einrücken fand die Wachtparade statt. Um vier Uhr abends begann der zweite Teil des Unterrichts mit der Brigadeschule. Danach ordnete der Lagerkommandant kleinere Manöver sowie Übungen in Scheiben- und Gefechtsschießen an³⁷. Höhepunkte der Lager bildeten die Inspektionen und die Manöver.

Im Jahre 1820 inspizierte der Luzerner Oberst von Sonnenberg die Lagerbataillone. Er lobte die militärische Haltung, die Disziplin und die Bildung der Truppen einerseits, die geschickte Leitung andererseits und stellte abschließend fest, die eidgenössischen Übungslager seien sehr vorteilhaft sowohl für die militärische Ausbildung, «aber auch den schönen Anlaß zur persönlichen Verbrüderung».³⁸ Damit hatte der Inspektor die große Bedeutung dieser Einrichtung klar umschrieben, denn

³⁵ AKLR, K 1, D/F 10.

³⁶ Es nahmen Kontingente aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Basel, Uri und Aargau teil.

³⁷ Vgl. BERNER, *Das eidg. Übungslager bey Wohlen*.

³⁸ BAr, Tagsatzung, Bd. 1134.

in diesen Lagern lernten sich Soldaten und Offiziere der verschiedensten Kantone kennen und schätzen und trugen dadurch wesentlich zur Festigung des eidgenössischen Wehrgedankens bei.

Auch der Lagerkommandant anerkannte in seinem Rapport den guten Ausbildungsstand der Truppen aller Kantone. Nach dem Urteil Guiguers de Prangins stand die aargauische Scharfschützenkompanie im Scheibenschießen an erster Stelle³⁹.

Das fünfte eidgenössische Übungslager fand wiederum in Wohlen statt⁴⁰. Zum zweitenmal kamen Aargauer Truppen zum Zuge. Eine große Ehre für den jungen Kanton war es auch, den Lagerkommandanten stellen zu dürfen. Oberst von Schmiel, der inzwischen als Verfasser des neuen eidgenössischen Exerzierreglementes (1826) bekannt geworden war, erhielt von der Militäraufsichtsbehörde den Auftrag, das Lager zu leiten. Dieser fünfte Truppenzusammenzug wurde in gleicher Weise vorbereitet wie die vorangehenden. Das Lager dauerte jetzt vierzehn Tage. In den Feldmanövern wurde der Feind zum erstenmal durch kleine «Scheinbataillons» von sechzehn Mann markiert. Zu diesem Zweck bot der Kanton Aargau für vier Tage ein Truppenkorps von 197 Mann unter Oberstleutnant Zimmerli auf⁴¹. Der Inspektor des Lagers, der Zürcher Oberst Füßli, sprach sich sehr lobend über diese Neuerung aus, pries aber vor allem die ausgezeichnete Durchführung der Manöver, die erst möglich geworden sei durch «die umfassenden Kenntnisse, den Scharfsinn und den richtigen militärischen Blick» des Lagerkommandanten⁴². In diesen Manövern hatten die Lagertruppen die Aufgabe, einen Feind, der das Lager einzunehmen versuchte, frühzeitig zu erkennen und den Angriff abzuwehren. Die beiden Brigaden lösten dieses schwierige Problem ausgezeichnet; sie wiesen alle drei Vorstöße der feindlichen Bataillone ab. Mit diesen Manövern wurden die militärischen Übungen erfolgreich abgeschlossen.

³⁹ a. a. O.

⁴⁰ GEIGY, *Darstellung des 5. eidgenössischen Übungslagers bei Wohlen*.

⁴¹ AKLR, K 1, D/F 44.

Manöverkorps	Of.	Mann
Kavallerie	1	11
Scharfschützen	1	12
Jäger	2	32
Infanterie	12	126

⁴² BAr, Tagsatzung, Bd. 1138.

Trotz dieses erfreulichen Ergebnisses wurde Oberst von Schmiel kurz nach Beendigung des Lagers in verschiedenen Zeitungen arg verunglimpft. So erschien in der *Appenzellerzeitung*⁴³ ein Artikel von Jakob Pestalutz, Unterleutnant im Zürcher Bataillon Bürkli⁴⁴, der über den lehmigen Boden, das schlechte Trinkwasser, die Verpflegung, vor allem aber über die Organisation klagte. Andere Zeitungen, darunter auch der *Schweizer-Bote*⁴⁵, nahmen den Lagerkommandanten in Schutz. Aber auch Stabshauptmann Wilhelm Geigy kritisierte die Verpflegung, den Standort des Lagers und das allzu aristokratische Benehmen des Oberbefehlshabers. Es sei lächerlich, meinte er, «in einem republikanischen Staate, der keinen Adel vertheilt, denselben geltend machen zu wollen, und das ‚von‘ und andere Titel unter offizielle Befehle zu setzen».⁴⁶ Andererseits aber rühmte Geigy die Einleitung und Ausführung der Feldmanöver, den innern Dienst, den Wachtdienst und das Lagerreglement.

Oberst Füllli widerlegte in seinem Inspektionsbericht von 1829⁴⁷ alle diese unhaltbaren Klagen; er lobte die aargauischen Scharfschützen und Artilleristen, war aber gar nicht begeistert vom aargauischen System der Selbstbewaffnung bei der Infanterie.

Nachdem in den Jahren 1832 und 1834 keine Lager stattgefunden hatten, wurden von 1836 an in regelmäßigen Abständen wieder Übungslager durchgeführt. Die aargauische Militärbehörde war eine sehr eifrige Befürworterin dieser Truppenzusammenzüge. Als im Jahre 1837 keine Aargauer Truppen für das Lager von Sursee (1838) aufgeboten wurden, protestierte die Militärkommission scharf bei der Militäraufsichtsbehörde: Der Aargau als einer der größten Stände müsse den Vororten gleichgestellt werden; schon 1834 sei der Kanton benachteiligt gewesen, da seiner Größe und dem abgeforderten Geldkontingent entsprechend hundert Mann mehr in die Kaderschule hätten aufgenommen werden müssen. Die eidgenössische Militärkommission war erfreut über den Eifer der aargauischen Behörden, mußte ihre Forderungen aus finanziellen Gründen aber ablehnen⁴⁸.

⁴³ AKLR, K 1, D/F 44; *Appenzellerzeitung* vom 13. 9. 1828.

⁴⁴ Der Name des Verfassers wurde erst nachträglich bekanntgegeben.

⁴⁵ SB, Nr. 39, 25. 9. 1828.

⁴⁶ GEIGY, p. 78 ff.

⁴⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1138.

⁴⁸ AKLR, K 1, F/F 39.

Mit dem Lager von 1838 wurde die zweite Serie abgeschlossen⁴⁹. Das Übungslager von 1840 fand deshalb traditionsgemäß wieder im Kanton Aargau, und zwar in Wettingen statt. Als Generalstabchef amtierte der aargauische Oberstleutnant Franz von Elgger. Die aus sechs Kantonen stammenden Truppen standen unter dem Oberbefehl von Oberst von Donats. Der Kanton Aargau stellte neben einigen Sappeur- und Trainsoldaten zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Kavallerie und eine Kompagnie Artillerie, total 793 Mann. Das vierzehntägige Lager konnte programmgemäß abgewickelt werden. In seinem Rapport lobte der Lagerkommandant den Geist der Truppe, die trotz «verschiedensten politischen Farben in der größten Eintracht» gelebt habe. Er fügte bei: «Überhaupt that sich ein militärischer und wahrhaft eidgenössischer Geist kund, der zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt.»⁵⁰ Dieses vorzügliche Urteil trug wohl viel zur weiteren Beibehaltung der Truppenzusammenzüge bei, denn das gute Einvernehmen unter den verschiedenen Kantonstruppen war ein bedeutendes Anliegen der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde. Die aargauischen Truppen zeichneten sich durch die gut ausgewählte Mannschaft aus, aber die Instruktion ließ noch etwas zu wünschen übrig. Gerechterweise muß aber gesagt werden, daß die Aargauer jedesmal mit den am besten ausgebildeten Schweizer Truppen, den Zürchern, Baslern und Bernern, Dienstleistungen mußten.

Nach der Reform von 1841 wurden die Übungslager immer in Thun abgehalten. 1842 nahmen sechs Pontoniere, eine Kavalleriekompagnie und ein aargauisches Infanteriebataillon daran teil. Nach dem Bericht gehörten «die aargauischen Truppen nach Haltung, Betragen und Dienstfähigkeit zu den vorzüglichsten des Lagers».⁵¹

1844 war der Kanton Aargau nur mit siebzig Mann vertreten, nämlich sechs Pontonieren und einer Kompagnie Kavallerie. Der Präsident der aargauischen Militärkommission, Oberst Friedrich Frey-Herosé, kommandierte die erste Brigade. Er war beeindruckt von den Übungen und meinte, «die Harmonie und der Wunsch etwas Tüchtiges zu lernen und

⁴⁹ a. a. O.

1. Serie: Wohlen 1820, Bière 1822, Schwarzenbach 1824, Thun 1826.

2. Serie: Wohlen 1828, Bière 1830, Schwarzenbach 1836, Sursee 1838.

3. Serie: Wettingen 1840, ab 1842 wurden die Lager in Thun durchgeführt.

⁵⁰ BA, Tagsatzung, Bd. 1142.

⁵¹ RB, 1842, p. 38.

Aargauische Truppen und aargauische Offiziere in den Übungslagern von 1820 bis 1846

Jahr	Ort und Dauer des Lagers	Total Mann	Teilnehmer Aargauische Truppen:	Mann	Total	Aargauische Offiziere
1820	Wohlen AG 15. 8. bis 24. 8.	2591	½ Kp. Kav. 1 Kp. Scharfschützen 2 Inf. Bat.*	32 50 617 =	699	Obstlt. Friedr. Hünerwadel Flügeladjutant
1824	Schwarzenbach SG 18. 8. bis 27. 8.	2329	-			Oberst J. N. von Schmiel Generalstabschef
1828	Wohlen AG 10. 8. bis 23. 8.	2300	1 Kp. Kav. 1 Kp. Scharfschützen 1 Kp. Art. Trainsoldaten 1½ Inf. Bat.	48 50 52 19 467 =	636	Oberst J. N. von Schmiel Lagerkommandant
1838	Sursee	2206	-			Oberst D. Zimmerli Lagerkommandant
1840	Wettingen AG 16. 8. bis 29. 8.	2255	1 Kp. Kav. 1 Kp. Art. Trainsoldaten Sappeure 1 Brigade-Musik 2 Inf. Bat.	64 54 25 6 21 623 =	793	Obstlt. F. von Elgger Generalstabschef

* Es wurde jeweils nur ein Teil der einzelnen Einheiten ins Lager aufgeboden.

Jahr	Ort und Dauer des Lagers	Total Mann	Teilnehmer Aargauische Truppen:	Mann	Total	Aargauische Offiziere
1842	Thun 6. 8. bis 4. 9.	3929	1 Kp. Kav. Pontoniere 1 Inf. Bat.	59 6 440 =	505	Obstlt. F. von Elgger Eidg. Stabsadjutant Oberst Fr. Frey, Brugg, Stabschef
1844	Thun 11. 8. bis 31. 8.	3931	1 Kp. Kav. Pontoniere	64 6 =	70	Oberst Fr. Frey-Herosé Brigadekommandant
1846	Thun 15. 8. bis 4. 9. abgebrochen 31. 8. wegen schlechten Wetters	3930	Pontoniere Sappeure 1 Inf. Bat.	6 = 12 410 =	428	Obstlt. Ad. Fischer Kdt. der Artilleriebrigade
Total	1820-1846		Pontoniere Sappeure Trainsoldaten Artillerie Scharfschützen Kavallerie Infanterie	18 18 44 2 Kp. 2 Kp. 4½ Kp. 7 Bat.		

Im ganzen besuchten etwa 3250 Aargauer die eidgenössischen Übungslager.

zu leisten» seien nie größer gewesen als im zwölften eidgenössischen Übungslager⁵².

Wichtiger für unsern Kanton war das Lager von 1846 in Thun, das den Ausbildungsstand der Kantonsmilizen von Zürich, Bern, Waadt, Luzern, Solothurn und Aargau, der Truppen der bedeutendsten eidgenössischen Kantone, aufzeigte⁵³. Aus dem Aargau nahm das Bataillon Häusler teil, dessen Ausrüstung, Haltung und Disziplin nichts zu wünschen übrig ließen⁵⁴. Welch große Fortschritte die Aargauer Milizen seit dem neuen Militärgesetz von 1842 gemacht hatten, beweist uns der Bericht über die Manövrierfähigkeit der Truppen. Die Bataillone von Schwyz, Solothurn und Aargau werden darin als erstklassige allen Anforderungen gewachsene Truppen bezeichnet, währenddem die Bataillone von Zürich, Bern, Luzern und Waadt, die bis 1840 immer vor den Aargauern gestanden hatten, in eine zweite Klasse eingereiht werden⁵⁵. Oberst Zimmerli, der ehemalige Platzkommandant von Aarau, inspizierte das Lager. Er war überrascht vom guten Ausbildungsstand der Truppen und beglückwünschte die Eidgenossenschaft, daß sie «ihren Wehrstand auf einen so ehrenhaften Standpunkt gebracht habe». ⁵⁶ Sowohl Oberst Zimmerli als auch der Kommandant des Lagers, Oberst Maillardoz, waren beeindruckt von der Tatsache, daß in einem Zeitpunkt großer politischer Aufregung 4000 Mann verschiedenster politischer Ansichten vereinigt werden konnten. Dennoch kam es ein Jahr später zu jenem unglücklichen Bürgerkrieg. Die gleichen Männer, die 1846 miteinander ausgebildet worden waren, standen sich nun gegenüber.

d) Die eidgenössische Militärschule in Thun

Nachdem das eidgenössische Militärreglement im Juli 1818 in Kraft gesetzt worden war, beriet die oberste Bundesbehörde zuerst über die in § 90 vorgesehene eidgenössische Zentralschule. Grundlage für die Beratungen bildete ein detaillierter Bericht der Militäraufsichtsbehörde.

⁵² BAr, Tagsatzung, Bd. 1145.

⁵³ Dazu kamen noch Truppen aus den Kantonen Schwyz und Glarus.

⁵⁴ BAr, Tagsatzung, Bd. 1146; RB 1846, p. 32.

⁵⁵ HMZ, 1846, p. 195.

⁵⁶ BAr, Tagsatzung, Bd. 1146.

Einer sorgfältigen Abklärung bedurfte in erster Linie die Standortfrage. Unter den Kantonen, die am 6. März 1818⁵⁷ eine diesbezügliche Anfrage erhalten hatten, befand sich neben Zürich, Bern und Luzern auch der Aargau. Wiederum hatte, neben der vorzüglichen Lage, der bekannte aargauische Wille, Bestes zu leisten, wesentlich zu dieser ehrenvollen Anfrage beigetragen. Der Kriegsrat befürwortete die Errichtung dieser Schule auf dem Schlosse Lenzburg, da «es den Interessen des Kantons Aargau in mehreren Beziehungen willkommen seyn dürfte, daß so viele Individuen aus allen Kantonen jährlich denselben besuchen und Erinnerungen mit sich nehmen, die vielleicht für den Kanton einen angenehmen Eindruck hinterlassen, und somit die Theilnahme für denselben erhöhen würden und im entgegengesetzten Falle ein Theil der Bürger unseres Kantons diese Schule in einem andern Kanton besuchen müßte». ⁵⁸ Man fürchtete aber für die Ordnung im Kanton und forderte die Aufstellung eines Platzkommandanten und einer aargauischen Polizeiwache.

Die begutachtende eidgenössische Kommission war zwar begeistert von der für eine Zentralschule außerordentlich günstigen Lage Lenzburgs, rügte aber den für Materialtransporte äußerst engen Zugang zum Schloß. Schließlich trug auch die geforderte Aufstellung eines Platzkommandanten und einer aargauischen Polizeiwache wesentlich zur Nichtberücksichtigung des Aargaus bei⁵⁹. Mit neunzehn Stimmen wurde Thun als Sitz der Anstalt bestimmt. Zürich und Aargau pflichteten dieser Lösung nicht bei. Auch später äußerten einzelne Offiziere immer wieder den Wunsch, die Zentralschule in den Kanton Aargau zu verlegen. So schlug am 21. Februar 1841 ein Artillerieleutnant das Kloster Muri als Sitz der eidgenössischen Militärschule vor: «Der Thuner Zentralschule, dem stiefmütterlich ausgestatteten, bereits einzigen Kinde unserer Eidgenossenschaft, fehlt es größtentheils an den passenden und nothwendigsten Localitäten; so sind besonders die Stallungen sehr dürftig, die Hörsäle zerstreut, ebenso die Wohnungen der Offiziere, die Kasernen zwar geräumig, aber sehr der frischen Luft entbehrend. Von allem zudem gehört nichts der Schule eigenthümlich an, sondern muß für die Dauer derselben theils vom Kanton Bern, theils von der Stadt Thun und Privaten miethweise in Empfang genommen werden. Was

⁵⁷ AKLR, K 1, C/F 22.

⁵⁸ AKLR, K 1, C/F 22.

⁵⁹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1270.

nun die Gebäulichkeiten anbetrifft, so würde sich Muri (auch Wettin- gen) trefflich hiezu eignen. Auch ist gewiß, daß für eine schweizerische Centralschule für Infanterie wohl kein passenderer Ort gefunden werden könnte, wenn es je, wie wir hoffen wollen, zu derartigen Institutionen kommen wird ... Muri ist für eine Kantonal-Anstalt zu groß. Pflanzen Sie über demselben das Kreuz, nicht das römische, aber das Schweizerische, die Nationalfahne auf.»⁶⁰

Der Vorschlag wurde von der Militärkommission mit der Begründung abgelehnt, das «Terrain» sei für die Errichtung einer eidgenössischen Zentralschule zu klein. Wir können vermuten, daß politisch-konfessionelle Überlegungen bei dieser Entscheidung eine wesentliche Rolle spielten; es wäre höchst unklug gewesen, das Freiämter Volk so kurze Zeit nach der Klostersaufhebung noch einmal zu brüskieren.

Nun, am 1. August 1819 wurde die eidgenössische Zentralschule für das Kader der Artillerie- und Genietruppen eröffnet; den Offizieren anderer Waffengattungen war der freiwillige Besuch gestattet. In den achtwöchigen Thuner Kursen erhielten die Teilnehmer Unterricht in Artillerie- und Geniedienst, im Befestigungswesen, in Geländekenntnis und in der Infanterietaktik⁶¹.

Schon 1826 beschloß die Tagsatzung die Einführung einer dritten Unterrichtsabteilung für Stabsoffiziere sowie Offiziere und Unteroffiziere der übrigen Waffengattungen⁶²; die Kurse für diese neue Abteilung sollten aber nur in den ungeraden Jahren stattfinden. 1828 setzte man folgende neue Ausbildungszeiten fest:

1. und 2. Unterrichtsabteilung:

Genie- und Artillerieoffiziere	8 Wochen
Sappeure (Unteroffiziere)	25 Tage
Artillerie (Unteroffiziere)	6 Wochen

3. Unterrichtsabteilung:

Generalstabsoffiziere	7 Wochen
Infanterie-, Kavallerie-, Scharfschützenoffiziere	25 Tage
Infanterie (Unteroffiziere)	13 Tage
Pontoniere	zweijährlich 12 Tage ⁶³

⁶⁰ AKLR, M, 1841/42, F 21 (Art. Lt. Carl Herosé).

⁶¹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1268.

⁶² AMK, V, 1824–1827.

⁶³ AMK, VI, 1828–1830. Schreiben der MAB über den Beschluß der Tagsatzung, 9. 5. 1829. Die Ausbildungszeiten waren versuchsweise schon 1827 eingeführt worden.

Der aargauische Oberstleutnant David Zimmerli wurde von der Militäraufsichtsbehörde zum Gehilfen bei der dritten Abteilung der Zentralschule ernannt⁶⁴.

Da der Aargau zum Bundeskontingent Artillerie zu liefern hatte, durften schon 1819 fünfzehn Mann⁶⁵ nach Thun abgeordnet werden. Außer 1835⁶⁶, 1833 und 1845⁶⁷ nahmen jährlich einige aargauische Wehrmänner an der Zentralschule teil; im Normalfall konnten aber nie mehr als vierzig Mann nach Thun gesandt werden. Infolge der unsicheren europäischen Lage wurde 1831 ein «ausgedehnter Unterricht» für die Artilleristen und die Scharfschützen durchgeführt⁶⁸. 82 aargauische Milizen durften diesen außerordentlichen Unterrichtskurs besuchen⁶⁹. Kommandant beider Unterrichtsabteilungen war Oberst Salomon Hirzel. Das größte Kontingent aber, 36 Offiziere, 312 Unteroffiziere und Soldaten, marschierte 1834 nach Thun, als anstelle eines Übungslagers ein Zusammenzug der Kader aller Waffengattungen stattfand. Der Kurs in Thun dauerte sechs Wochen (4. August bis 13. September). Die erste Woche war für den Unterricht der Instruktoressen reserviert, in den drei nächsten wurde eine Vorbereitungsschule abgehalten, und die letzten vierzehn Tage waren der eigentlichen Militärschule, der Applikationsschule, gewidmet⁷⁰.

Mit Ausnahme von 1834 besuchten nur wenige aargauische Wehrmänner die Thuner Schule, so daß ihr Einfluß auf das Gros der Truppen gering blieb. Da aber die Schule in erster Linie für die Offiziere und Unteroffiziere der Spezialwaffen geschaffen worden war, trug sie doch wesentlich bei zur Ausbildung der aargauischen Artillerie- und Genietruppen⁷¹.

Daß die aargauischen Behörden die Bedeutung dieses Ausbildungszentrums schon nach kurzer Zeit erkannt hatten, beweist ein Beschluß des Großen Rates vom Jahre 1821, der die Gesandten aufforderte, allen Anträgen, wodurch «das Gedeihen und der fernere Fortbestand dieser

⁶⁴ PMK, 1829/30, 10. 4. 1829.

⁶⁵ AMK, IV, 1819–1823. Nach Tagsatzungsbeschluß vom 12. 8. 1818 durften jährlich $\frac{1}{4}$ der Art. Of. und Uof. die Thuner Schule besuchen.

⁶⁶ Unruhen im Freiamt.

⁶⁷ 1833 und 1845 wurde die Zentralschule nicht durchgeführt.

⁶⁸ AMK, VII, 1831: Beschluß vom 29. 7. 1831.

⁶⁹ BAr, Tagsatzung, Bd. 1571. Dauer der Artillerieschule: 4 Wochen; Dauer der Scharfschützenschule: 3 Wochen.

⁷⁰ BAr, Tagsatzung, Bd. 1279.

⁷¹ RB, 1821.

lobenswerthen Anstalt erzwert werden kann», zuzustimmen⁷². Auch die Berichte aargauischer Offiziere aus der Militärschule Thun waren meistens sehr positiv. Artilleriehauptmann Suter rühmte 1822 vor allem die Instruktoren der Schule, Oberstleutnant Salomon Hirzel und Oberstleutnant Dufour, dessen Vorträge über die Kriegsarbeiten «zu den interessantesten gehören, die es geben kann».⁷³ Leider war die Beurteilung der Offiziere und Unteroffiziere, welche die Detachementschefs entgegennehmen mußten, für das aargauische Militärwesen nicht immer schmeichelhaft. So klagten die Instruktoren öfters über die mangelhafte theoretische Vorbildung der Aargauer Offiziere und Unteroffiziere⁷⁴. Bezeichnend für die Vernachlässigung der militärischen Ausbildung nach 1833 ist das Urteil über die Mannschaft, die 1834 die Zentralschule besuchte. Der Berichterstatter lobte zwar den sehr guten militärischen Geist der Aargauer Truppen, bezeichnete aber die Instruktion der Infanterieoffiziere und Unteroffiziere als schwach; der eidgenössische Kavalleriekommandant, Major Anderegg, konnte es nicht verstehen, weshalb «die Aargauische Kantonsregierung ihre wohlausgerüstete, gut berittenen, schönen Leute, in solcher Dienstunfähigkeit in Eidgenössischen Dienst stellen mag und darf».⁷⁵ Wenige Jahre vorher, als Oberst von Schmiel noch für das kantonale Militärwesen verantwortlich war, gehörten einige aargauische Offiziere zu den vortrefflichsten der Schweiz⁷⁶.

Eines der Ziele der Thuner Schule – und nicht das geringste – war die Förderung des militärischen Geistes und das Zusammenführen der Offiziere und Unteroffiziere verschiedenster Landesgegenden und divergierendster Ansichten. Bei der Einberufung des Generalstabes im Jahre 1831⁷⁷ und im vorzüglichen Zusammenspiel der oberen Führung im Jahre 1847 zeigte es sich, daß dieses primäre Ziel erreicht worden war. Die Verwirklichung der sekundären Absichten hingegen – Einführung einer gleichförmigen Instruktion in allen Kantonen, Beachtung der eidgenössischen Reglemente in der Kantonalinstruktion, vermehrter theoretischer Unterricht für die Offiziere – scheiterte an der föderalistischen Haltung vieler Kantone.

Obschon die Thuner Schule mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und ihr Einfluß auf die Mehrzahl der Kantonsmilizen gering blieb, fanden die Ansichten ihrer bedeutendsten Instruktoren – besonders jene

⁷² PGR, II, 7. 6. 1821.

⁷³ AMK, IV, 1819–1823, 24. 8. 1822.

⁷⁴ BAr, Tagsatzung, Bd. 1279.

⁷⁵ a. a. O.

⁷⁶ AMK, VI, 1828–1830.

⁷⁷ BAr, Tagsatzung, Bd. 1125.

Henri Dufours⁷⁸ – durch die Stabsoffiziere Eingang in das Militärwesen der Kantone. Somit wurde Thun zu einem Zentrum nationaler Wehrbestrebungen.

Eidgenössische Militärschule Thun – Teilnehmer aus dem Aargau

Jahr	Of. und Uof. der Artillerie und des Trains	Generalstabsof. Of. und Uof. der Genie, der Kavallerie, der Scharfschützen und der Infanterie	Total
1819	15	–	15
1820	16	–	16
1821	15	–	15
1822	17	–	17
1823	25	1	26
1824	24	2	26
1825	27	13	40
1826	23	7	30
1827	24	12	36
1828	23	–	23
1829	18	14	32
1830	19	–	19
1831	73	9	82
1832	16	–	16
1833	–	–	–
1834	20	328	348
1835	–	–	–
1836	25	9	34
1837	18	10	28
1838	16	11	27
1839	17	9	26
1840	17	8	25
1841	20	18	38
1842	20	16	36
1843	21	16	37
1844	21	16	37
1845	–	–	–
1846	22	32*	54
1847	12	9	21

* *Abänderung*: Siehe BAr, Tagsatzung, Bd. 1131. Pontoniere wurden ab 1846 nur noch alle 2 Jahre in die Zentralschule gesandt (Konkordat der Kantone Zürich und Aargau). 1846 war der Kanton Aargau an der Reihe.

⁷⁸ 1819–1832 Instruktor der Genietruppen. 1832–1836 Direktor der Schule. Später Inspektor der Schule.